OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603122/2/KLi/BD

Datum:
Linz, 18. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 11. April 2019 der M M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. März 2019, GZ: VStV/919300114802/2019, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 15. März 2019 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Jänner 2019, GZ: VStV/919300114802/2019, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 23. Jänner 2019 durch Hinterlegung zugestellt worden. Die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 23. Jänner 2019 begonnen und am 6. Februar 2019 geendet. Die Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 15. März 2019, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, zur Post gegeben, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden hätte müssen.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 11. April 2019 führte die Bf aus, dass sie am 20. Jänner 2019 nach England geflogen sei, um dort Unterlagen an der Universität B abzugeben. Sie habe dort genau einen Monat gebraucht, um alle ihre Verpflichtungen als Studentin der Universität annehmen zu können und sich für die Fächer des Sommersemesters anzumelden. In diesem Zeitraum vom 20. Jänner 2019 bis 23. Februar 2019 sei sie leider nicht in L gewesen. Deswegen sei es ihr unmöglich gewesen, die Strafverfügung vom 17. Jänner 2019 persönlich vom Postamt abzuholen.

Als sie die Mahnung vom 14. Februar 2019 bekommen habe, habe sie sich sofort bei der belangten Behörde gemeldet, wo sie über die Strafverfügung informiert worden sei. Ihr sei am 8. März 2019 vorgeschlagen worden, einen Einspruch per Post an die belangte Behörde zu senden. Im Anhang schicke sie eine Kopie des Einspruches vom 9. März 2019 und die Flugtickets, die bestätigen würden, dass sie sich in dem Zeitraum, als die Strafverfügung zugeschickt worden sei, nicht in Österreich befunden habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung mit Vorlageschreiben vom 31. Mai 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 6. Juni 2019, vor. Dieses entscheidet durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, die Strafverfügung samt Hinterlegungsanzeige, den Einspruch, die Beschwerde sowie die vorgelegten Flugtickets (Boardingpässe).

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Gegen die Bf wurde von der belangten Behörde eine Strafverfügung vom 17. Jänner 2019, GZ: VStV/919300114802/2019, erlassen, in welcher der Bf vorgeworfen wurde, mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2018, GZ: FE-1720/2018, sei ihr die Lenkberechtigung entzogen worden. Gleichzeitig sei verfügt worden, dass sie den Führerschein unverzüglich bei der genannten Behörde oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern habe. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Vorstellung/Beschwerde sei ausgeschlossen worden. Sie habe den Führerschein in der Zeit von 12. Jänner 2019 bis 16. Jänner 2019 nicht abgeliefert. Sie habe dadurch § 37 Abs. 1 FSG iVm § 29 Abs. 3 FSG verletzt. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG werde eine Geldstrafe von 220 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 5 Stunden verhängt.

II.2. Diese Strafverfügung wurde der Bf mittels RSb-Sendung durch Hinterlegung zugestellt. Auf dem Zustellnachweis ist als Beginn der Abholfrist der 22. Jänner 2019 vermerkt. Nachdem die Bf die Strafverfügung nicht behoben hatte, wurde diese mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die belangte Behörde retourniert.

II.3. Mit Schreiben vom 14. Februar 2019, GZ: VStV/919300114802/2019, wurde der Bf eine Mahnung der belangten Behörde übermittelt, wonach sie die mit der genannten Strafverfügung verhängte Geldstrafe von 220 Euro noch nicht bezahlt habe. Sie werde daher aufgefordert, den offenen Betrag zuzüglich der Mahngebühr von 5 Euro, insgesamt daher 225 Euro, unverzüglich einzuzahlen.

II.4. Nachdem die Bf diese Mahnung erhalten hatte, erkundigte sie sich bei der belangten Behörde, weshalb sie diese Mahnung erhalten habe. Nach der ihr erteilten Auskunft erhob sie sodann gegen die genannte Strafverfügung mit Schreiben vom 8. März 2019, bei der belangten Behörde eingelangt am 19. März 2019, Einspruch gegen die Strafverfügung.

II.5. Dieser Einspruch wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 19. März 2019 als verspätet zurückgewiesen.

II.6. In der Zeit von 20. Jänner 2019 bis 23. Februar 2019 befand sich die Bf nicht in L. Sie hielt sich zu dieser Zeit in England auf. Aus den vorgelegten Boardingpässen ergibt sich, dass die Bf am 20. Jänner 2019 von Budapest nach London/G und am 22. Februar 2019 von London/G zurück nach Budapest geflogen ist.

Im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung bzw. im Zeitraum der Möglichkeit der Abholung der Strafverfügung befand sich die Bf somit nicht in Österreich.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere das Datum der Strafverfügung, die Zustellung, die Hinterlegung sowie der Ablauf der Abholfrist. Außerdem ergibt sich aus dem Akteninhalt auch unzweifelhaft, dass sich die Bf im Zeitpunkt der Zustellung bzw. Hinterlegung der Strafverfügung sowie über den gesamten Zeitraum der Abholfrist nicht in Österreich befunden hat.

III.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im vorliegenden Fall steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

IV. Rechtslage:

§ 17 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung durch Hinterlegung:

„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenständlich ist die Rechtsfrage entscheidend, inwieweit der Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung vom 19. Jänner 2019 verspätet war bzw. ob die Hinterlegung der Strafverfügung eine Zustellung bewirken konnte.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

V.3. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass dessen Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

V.4. Die Bf hat glaubhaft gemacht, dass sie sich im Hinterlegungszeitraum von 23. Jänner 2019 bis 6. Februar 2019 tatsächlich nicht an ihrer Wohnadresse, sondern in London aufgehalten hat. Ihre diesbezüglichen Angaben wurden durch die Vorlage der entsprechenden Flugtickets/Boardingpässe belegt. Da sie erst nach Ende der Abholfrist an ihre Wohnadresse zurückgekommen ist, konnte die Hinterlegung der Strafverfügung mittels RSb-Brief keine Zustellung bewirken. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer